

## STIFTUNGSSATZUNG

## S A T Z U N G

der Peter Herbst Stiftung in München

**Präambel**

Im Laufe meines Berufslebens und meiner Tätigkeit als Unternehmer konnte ich immer wieder feststellen, welche erstaunlichen Potenziale junge Menschen entwickeln können, wenn sie entsprechend gefördert werden und wenn man ihnen Vertrauen schenkt. Das betrifft gerade und besonders Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die auf Grund ihrer Herkunft und ihres Elternhauses keine optimalen Startvoraussetzungen haben.

Die aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklung mit der anspruchsvollen Aufgabe der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und den damit verbundenen Problemen hat ebenfalls einen großen Anteil an meinen Überlegungen.

Aus dieser Grundhaltung heraus habe ich mich für den nachfolgenden Stiftungszweck entschieden und wurde hierbei auch immer wieder durch die Tätigkeit meiner Frau bestärkt, die in meinem Unternehmen u. a. für die Förderung und Entwicklung von Auszubildenden zuständig ist.

**§ 1****Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Peter Herbst Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Chancengleichheit bei der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, besonders solcher aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Verhältnissen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben als vorbildhaftes Mitglied der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Unterstützung förderungsfähiger und –würdiger junger Menschen im Bereich Bildung (Vorschule, Schule, Studium, berufliche Aus- und Weiterbildung) in Form von Geld- (z. B. Stipendien) und Sachleistungen (z. B. Unterrichtsmaterial).
  2. Geld- und Sachleistungen an gemeinnützige Bildungseinrichtungen, Stiftungen und Bildungsprojekte im In- und Ausland, die mit diesen Leistungen den Stiftungszweck fördern.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 1 fördern.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Grundstockvermögen, Verbrauchsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, es ist ein Umwidmungsbeschluss nach Absatz 3 Satz 1 gefasst worden. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 200.000 Euro Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen des Stifters von Todes wegen ohne Zweckbestimmung sind nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen, sondern als Verbrauchsvermögen in einer Kapitalrücklage in der Stiftungsbilanz gesondert auszuweisen und als Stiftungsmittel gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden, wobei diese Stiftungsmittel in Teilbeträgen über einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren seit Zuwendung verteilt werden können.
- (3) Hat sich das Grundstockvermögen der Stiftung seit ihrer Errichtung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Stiftung letztwillige Zuwendungen des Stifters angefallen sind, nicht oder nur unwesentlich erhöht, so können der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat gemeinsam durch einstimmigen Beschluss aller ihrer Mitglieder das vom Stifter zugewendete Grundstockvermögen in Verbrauchsvermögen umwidmen. Dieses Verbrauchsvermögen ist ab dem Datum des Beschlusses in Teilbeträgen über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren für die Verwirklichung der Satzungszwecke zu verbrauchen. § 12 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.

## § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## § 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist vorbehaltlich der Sätze 3 ff. ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Für seine Tätigkeit zum Zweck des Verbrauchs der letztwilligen Zuwendungen des Stifters im Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält der Stiftungsvorstand eine angemessene Tätigkeitsvergütung. Die Vergütung darf 7 % der jährlich zur Erfüllung der Satzungszwecke ausgezahlten Nachlassmittel und € 70.000 pro Jahr nicht übersteigen.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Scheidet der Stifter aus dem Stiftungsvorstand aus, besteht der Stiftungsvorstand aus einem Mitglied. Absatz 3 bleibt unberührt.

Zum ersten Stiftungsvorstand werden Peter Herbst, [REDACTED] Ammersee, als Vorsitzender und Sebastian Herbst, [REDACTED] als stellvertretender Vorsitzender für unbestimmte Zeit bestellt.

- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.

- (3) Der Stifter Peter Herbst kann sich unabhängig von einer Stiftungsratsentscheidung jederzeit erneut zum zweiten Mitglied und Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes selbst bestellen und Mitglieder des Stiftungsvorstandes jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Peter Herbst und Sebastian Herbst sind als Stiftungsvorstände jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Ist nur ein Stiftungsvorstand bestellt, vertritt dieser die Stiftung einzeln. Ist der Stiftungsvorstand vorübergehend in der Ausübung seines Amtes verhindert, wird die Stiftung, solange Herr Prof. Dr. Harald Ruhnke Mitglied des Stiftungsrats ist, durch diesen, andernfalls durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
  1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie zur Zuführung zum Grundstockvermögen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2,
  3. die ordnungsmäßige Buchführung und Sammlung der Belege,
  4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Jedes Stiftungsvorstandsmitglied trägt die Mitverantwortung für die Verwaltung der Stiftung. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen kann der Stiftungsvorstand durch einen Geschäftsverteilungsplan regeln.  
  
Für die Geschäftsverteilung des ersten Stiftungsvorstandes gilt Folgendes: Herr Sebastian Herbst ist für das gesamte operative Geschäft der Stiftung zuständig, insbesondere für die unter Absatz 2 genannten Aufgaben. Herr Peter Herbst ist für die grundsätzliche Strategie der Stiftung zuständig. Die Stiftungsvorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge. Eine Änderung dieser Geschäftsverteilung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes erfolgen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

## § 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Zum ersten Stiftungsrat werden Ingeborg Steitz, [REDACTED] als Vorsitzende, Dr. Harald Ruhnke, [REDACTED] als stellvertretender Vorsitzender und Helmut Wolf, [REDACTED] für unbestimmte Zeit bestellt.

- (2) Mitglieder des Stiftungsrats werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellungen erfolgen durch den Stifter, danach durch Herrn Sebastian Herbst, danach durch Herrn Prof. Dr. Harald Ruhnke. Die jeweils zur Vornahme von Bestellungen nachberufene Person nimmt die Bestellungen erst nach dem Ableben oder dem Eintritt einer dauerhaften Verhinderung ihres Vorgängers vor. Ist auch Herr Prof. Dr. Harald Ruhnke verstorben oder dauerhaft verhindert eine Bestellung vorzunehmen, werden die Mitglieder des Stiftungsrats im Wege der Nachwahl durch die amtierenden Stiftungsräte bestellt (Kooptation).
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt, sein Einverständnis vorausgesetzt, bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen der Herren Peter Herbst, Sebastian Herbst oder Prof. Dr. Harald Ruhnke - im Amt.
- (4) Der Stifter Peter Herbst kann Mitglieder des Stiftungsrats jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen.
- (5) Vorbehaltlich der Bestellung in Absatz 1 wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht und berät den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1,
  2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie die Zuführung zum Grundstockvermögen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2,
  3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4,
  4. die Wahl / Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7,
  5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Stiftungsvorstands dies verlangt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats sind sie dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit der Stifter Peter Herbst Mitglied des Stiftungsrats ist, kann nicht gegen seine Stimme entschieden werden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) wirksam.

### § 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Berufsbildung und Erziehung, die vom letzten Stiftungsrat bestimmt wird.

### § 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit RS der Regierung von Oberbayern vom 12.09.2019 genehmigte Fassung der Satzung außer Kraft.

Emmerling, 20.05.2021  
(Ort, Datum)

(Unterschrift des Stifters)

### Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern  
mit RS vom 08.06.2021  
Nr. 1222-12.1.3-M-H-1-52

